

## Bescheid

### I. Spruch

Der Antrag der [REDACTED] Berlin, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk über Satellit wird wegen Unzuständigkeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 iVm § 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G),BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Am 20.08.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der [REDACTED] auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen über Satellit ein. Dem Antrag waren ein Auszug aus dem Handelsregister, der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin in Kopie und die Kopie der Sendeerlaubnis der Medienanstalt Berlin Brandenburg für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk an die [REDACTED] beigefügt. Der Antrag enthielt Erläuterungen zur Gesellschafterstruktur der Antragstellerin, zu den Vertriebspartnern der Antragstellerin, zu den technischen Parametern der Verbreitung, zur geplanten Uplink-Station, zu den geplanten Programminhalten sowie zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 30.08.2004 (KOA 2.100/04-59) forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung darzulegen, ob die Antragstellerin in Österreich niedergelassen im Sinne des § 3 PrTV-G ist. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist. Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Antragstellerin am 30.08.2004 per Fax zugestellt.

Am 08.09.2004 langte bei der Behörde ein Schreiben der Antragstellerin ein, in welchem diese erklärt, keine Niederlassung in Österreich zu haben, keine redaktionellen Entscheidungen in Österreich zu treffen und die geplanten Sendungen in Deutschland zu produzieren. Darüber hinaus wurde ausgeführt, der Tätigkeitsschwerpunkt der Antragstellerin liege in Deutschland.

## 2. Sachverhalt

Die [REDACTED] ist eine zu [REDACTED] eingetragene Aktiengesellschaft.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat keine Niederlassung in Österreich, es werden keine redaktionellen Entscheidungen in Österreich getroffen und die geplanten Sendungen werden in Deutschland produziert. Aus dem Antrag geht hervor, dass auch das Sendepersonal nicht überwiegend in Österreich tätig ist.

## 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Ausführungen im Antrag und im ergänzenden Schriftsatz vom 08.09.2004 sowie die Einsicht in die vorgelegten Unterlagen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

§ 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 lautet:

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Rundfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.*

*(2) Erstreckt sich die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters nicht ausschließlich auf Österreich, so gilt der Rundfunkveranstalter auch dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder eine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden und ein wesentlicher Teil des erforderlichen Sendepersonals entweder in Österreich oder zum Teil in Österreich und zum Teil in dieser anderen Vertragspartei tätig ist.*

*(3) Ein Rundfunkveranstalter gilt weiters dann als in Österreich niedergelassen, wenn dieser*

*1. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getroffen werden oder die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden, der Rundfunkveranstalter aber seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und*

*2. der wesentliche Teil des erforderlichen Sendepersonals weder in Österreich noch in der in Z 1 genannten anderen Vertragspartei tätig ist.*

*Eine Niederlassung nach Z 1 und Z 2 liegt nur dann vor, wenn der Sendebetrieb erstmals in Österreich aufgenommen wurde und der Betrieb des Rundfunkveranstalters eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft in Österreich aufweisen kann. Als Nachweis einer solchen Verbindung dienen insbesondere das Vorliegen regelmäßiger Werbeaufträge in Österreich ansässiger Unternehmen oder für in Österreich hergestellte Produkte oder die Vermarktung der Programme in Österreich.*

*(4) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 gilt ein Rundfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des Sendepersonals in Österreich tätig ist und der Rundfunkveranstalter entweder*

*1. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden, oder*

*2. seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in einem Staat hat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Entscheidungen über das Programmangebot jedoch in Österreich getroffen werden.*

*(5) Ein Rundfunkveranstalter, auf den die Abs. 2 bis 4 nicht anwendbar sind, bedarf dann einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz, wenn er rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Übertragungskapazität nutzt oder die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.*

*(6) Einer Zulassung bedarf weiters die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten Kabelrundfunkprogrammen über Satellit.*

Die Antragstellerin verfügt über keine Niederlassung in Österreich, es werden keine redaktionellen Entscheidungen in Österreich getroffen und die geplanten Sendungen werden in Deutschland produziert. Weiters ist das Sendepersonal überwiegend in Deutschland tätig. Es liegt daher keiner der in § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Anknüpfungspunkte vor, um die Antragstellerin als in Österreich niedergelassen anzusehen.

Da die Antragstellerin auch nicht vorhat, die Signale von einer Erd-Satellitenstation in Österreich auszustrahlen, sondern von einer Sendestation in Bayern- Unterföhring, oder ein nach diesem Bundesgesetz veranstaltetes Kabelrundfunkprogramm über Satellit zu verbreiten oder eine nach dem internationalen Fernmelderecht Österreich zugeordnete Übertragungskapazität zu nutzen, findet auch § 3 PrTV-G Abs. 5 und 6 keine Anwendung.

Die KommAustria kann Zulassungen nach dem PrTV-G nur dann erteilen, wenn der Antragsteller gemäß § 3 PrTV-G als in Österreich niedergelassen anzusehen ist. Da es sich im gegenständlichen Fall nicht um einen in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter handelt, kann die KommAustria keine rundfunkrechtliche Zulassung für das geplante Programm erteilen und ist somit unzuständig.

Der Antrag der [REDACTED] war daher gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 3 PrTV-G wegen Unzuständigkeit der Kommunikationsbehörde Austria zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 16. September 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris